



Das Landesgericht Eisenstadt als Handelsgericht fasst durch die Richterin Mag. Carmen Pirker in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, ZVR 389759993, 1060 Wien, vertreten durch die Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH, Bauernmarkt 2, 1010 Wien, wider die beklagte Partei **Volkswagen AG**, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, Deutschland, HRB 100484, Amtsgericht Braunschweig, vertreten durch die Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Seilergasse 16, 1010 Wien, **wegen Zahlung von EUR 2,191.419,-- s.A. und Feststellung (EUR 176.000,--)**, den

### B e s c h l u s s

1.) Der Antrag der beklagten Partei auf Senatsbesetzung nach § 7a JN wird **a b g e w i e s e n**.

2.) Die von der beklagten Partei erhobenen Einreden

a) der internationalen Unzuständigkeit,

b) der örtlichen Unzuständigkeit und

c) der sachlichen Unzuständigkeit

werden **v e r w o r f e n**.

3.) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution die mit EUR 9.658,52, darin enthalten EUR 1.609,75 USt, bestimmten Kosten des Zwischenstreites zu bezahlen.

Die klagende Partei hat die Kosten ihrer Schriftsätze vom 03.05.2019 (ON 18) und 16.05.2019 (ON 19) selbst zu tragen.

**B e g r ü n d u n g :**

Als ein nach § 29 KSchG zur Klagsführung berechtigter Verband macht die **klagende Partei** im vorliegenden Verfahren an sie zur gerichtlichen Geltendmachung abgetretene Ansprüche von insgesamt knapp 400 aktuellen bzw vormaligen Eigentümern von Fahrzeugen der Marken Audi, VW, Seat und Skoda geltend. Zum einen wird der Zuspruch von 20 bzw 30% des von den Eigentümern bezahlten Kaufpreises begehrt. Die Fahrzeuge seien jeweils infolge von Abgasmanipulationen von Anfang an wesentlich weniger wert gewesen als von der beklagten Partei behauptet und von den Verbrauchern angenommen. Die Marktwerte der manipulierten Kfz seien deutlich unter den bezahlten Kaufpreisen gelegen. Der jeweilige Differenzbetrag sei ein ersatzfähiger Vertrauensschaden. Hilfsweise werde das Leistungsbegehren auf Wertminderung gestützt. Die aktuellen Fahrzeugwerte seien im Vergleich zu nicht manipulierten Fahrzeugen stark gemindert (ON 1, Seite 14 f). Die Leistungsbegehren der einzelnen Anspruchsinhaber liegen betragsmäßig mit Ausnahme jener von vier Anspruchsinhabern jeweils unter EUR 15.000,--. Hinsichtlich des Anspruchsinhabers Nr 170 [REDACTED] [REDACTED] liegt der Anspruch bei EUR 15.147,--, hinsichtlich des Anspruchsinhabers Nr 229 [REDACTED] [REDACTED] bei EUR 16.800,--, hinsichtlich des Anspruchsinhabers Nr 275 [REDACTED] [REDACTED] bei EUR 15.840,-- und hinsichtlich des Anspruchsinhabers Nr. 372 [REDACTED] [REDACTED] bei EUR 17.130,-- (ON 1, Seiten 49, 58, 64 und 77) (ON 1, Seiten 49, 58, 64 und 77).

Zum anderen erhebt die klagende Partei hinsichtlich jener Fahrzeuginhaber, die ihre Fahrzeuge noch besitzen, ein jeweils mit EUR 500,-- bewertetes Feststellungsbegehren hinsichtlich der Haftung für weitere Schäden.

Anspruchsbegründend macht die klagende Partei u.a. eine Haftung der beklagten Partei aus Schutzgesetzverletzung geltend. Die Motoren sämtlicher Fahrzeuge seien mit unzulässigen Abschaltvorrichtungen bzw Manipulationssoftware ausgestattet gewesen, was gemäß Art 5 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr 715/2007 unzulässig sei. Die Verordnung stelle ein Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB dar. Die Käufer seien vom Schutzzweck erfasst. Des Weiteren behauptet die klagende Partei eine Haftung der beklagten Partei aus absichtlicher sittenwidriger Schädigung gemäß § 1295 Abs 2 ABGB. Die beklagte Partei habe rechtswidrig, schuldhaft und absichtlich Verbraucher, Umwelt und Gesundheit der Menschen geschädigt. Die beklagte Partei hätte ihre Forschungs- und Entwicklungskosten um 25%, das heißt EUR 4,36 Mrd., erhöhen müssen, um den Klimavorgaben auch ohne Manipulationssoftware zu entsprechen. Des Weiteren habe die beklagte Partei an sämtliche beteiligten Personen mit ihrer Vorgangsweise arglistig bewirkt, dass die betroffenen Fahrzeugeigentümer die Fahrzeuge zu den von ihnen bezahlten Kaufpreisen gekauft hätten, die Verbraucher hätten ihr Fahrzeug entweder gar nicht oder nicht zu dem bezahlten Kaufpreis gekauft, hätten sie von der Abgasmanipulation der beklagten Partei und der möglichen Konsequenzen des damit einhergehenden Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften gewusst. Des Weiteren behauptet die klagende Partei unlautere Geschäftspraktiken nach § 1 UWG. Die Vorgangsweise der beklagten Partei habe der beruflichen Sorgfalt widerspro-

chen und sei geeignet, das wirtschaftliche Verhalten eines Durchschnittsverbrauchers wesentlich zu beeinflussen. Die Fahrzeuge seien mit Umweltfreundlichkeit beworben worden. Es läge weiters eine Haftung wegen mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung vor und eine Haftung aus culpa in contrahendo/Informationshaftung bzw Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter. Der Vertrag zwischen der beklagten Partei und ihren Händlern entfalte Schutzwirkungen zugunsten der Endverbraucher. Im Übrigen habe sich die beklagte Partei durch die von ihr millionenfach vorgenommenen Softwaremanipulationen zu Lasten der Autokäufer unrechtmäßig bereichert (ON 7, Seite 61 f).

Die internationale und örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes begründend stützt sich die **klagende Partei** auf Art 7 Nr 2 EuGVVO, wonach deliktische Ansprüche auch vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, geltend gemacht werden können. Nach der vom EuGH entwickelten Ubiquitätstheorie werde eine internationale und örtliche Zuständigkeit bei Distanzdelikten sowohl am Handlungsort als auch am Erfolgsort begründet. Aufgrund der typischerweise gegebenen Sach- und Beweisnähe messe der europäische Gesetzgeber daher neben dem Handlungsort auch dem Erfolgsort, auf welchen sich die klagende Partei im vorliegenden Verfahren stütze, zuständigkeitsbegründende Bedeutung zu. Darüber hinaus fördere die zuständigkeitsrechtliche Anknüpfung am Erfolgsort den Gleichlauf mit dem anwendbaren materiellen Recht. Der Schaden sei an dem Ort verwirklicht, an dem die schädigenden Auswirkungen des haftungsauslösenden Ereignisses zu Lasten des Betroffenen eintreten. Wenngleich der Erfolgsort nicht je-

den Ort umfasse, an dem die schädlichen Folgen eines andernorts entstandenen Schadens spürbar werden können, könne diese Begrenzung - wie auch in dem den Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen Marinari und Kronhofer jeweils zugrundeliegenden Anlassfall - nur die schädlichen Folgen eines dem unmittelbar Betroffenen andernorts entstandenen Schadens betreffen (ON 1, Seite 19).

Dementsprechend lege auch der OGH den Erfolgsort insoweit aus, als nur der Ort des Eintritts des Erstschadens, nicht dagegen der Ort des Eintritts allfälliger Folgeschäden zuständigkeitsbegründend sei. Sämtliche Verbraucher hätten ihre Fahrzeuge in Österreich gekauft und übernommen, und zwar an Orten, die im Sprengel des Landesgerichtes Eisenstadt lägen. Mangels Abschluss eines Kaufvertrages und mangels Übergabe der Fahrzeuge in Deutschland könne den Verbrauchern dort noch kein Schaden entstanden sein. Der Primärschaden sei in Form einer Verminderung des Vermögens der Verbraucher frühestens mit dem Ankauf und der Übergabe des Kfz am Übergabeort eingetreten (ON 1, Seite 20). Die Abtretung der Ansprüche der Verbraucher an die klagende Partei zum Zweck der Klagsführung ändere nichts an der Anknüpfung für die Zuständigkeit.

Sämtliche in der Klage geltend gemachten Schäden seien keine Folgeschäden, sondern vielmehr zuständigkeitsbegründende Primärschäden (ON 7, Seite 6). Der Gerichtsstand in Österreich sei für die beklagte Partei als Herstellerin, die sowohl ihre Werbetätigkeit auf Österreich ausgerichtet habe, als auch sich in weiterer Folge zum Vertrieb ihrer Fahrzeuge aller Konzernmarken eines österreichischen Vertragshändlers bzw Verkäufers bedient habe, vollkommen vorhersehbar. Darüber hinaus sei ein Ge-

richtsstand in Österreich aufgrund der Tatsache, dass sämtliche Kaufverträge in Österreich abgeschlossen worden seien und sämtliche Kfz im Sprengel des angerufenen Gerichtes ausgeliefert worden seien und sämtliche Verkäufer und Käufer ihren Wohnsitz in Österreich hätten, auch sach- und beweisnah. Mag auch die Manipulation der Motoren nicht in Österreich stattgefunden haben, so sei doch der daraus resultierende Schaden, nämlich der bei den Verbrauchern erstmals eingetretene Schaden in ihrem Vermögen, in Österreich eingetreten, und zwar durch den Verkauf des Fahrzeuges an die Verbraucher am Erwerbort. Der Schaden verwirkliche sich demnach im Erwerb bzw konkret im Abschluss des Kaufvertrages und der damit verbundenen Übernahme der Zahlungsverpflichtung, wonach auf den Ort des Vertragsabschlusses abgestellt werde. Der Argumentation der beklagten Partei, wonach die Lokalisierung am österreichischen Erwerbort auf einen Klägergerichtsstand für bloße Vermögensschäden hinauslaufe, den der EuGH abgelehnt habe, sei entschieden entgegen zu treten. Der Erfolgsort in Österreich stehe mit der EuGH-Rechtsprechung in Einklang. Die EuGH-Entscheidungen in den Rechtssachen Kronhofer und Kolassa stünden im vorliegenden Fall in Einklang mit der Lokalisierung des Erfolgsortes in Österreich und der internationalen Zuständigkeit in Österreich. Aus dieser Judikatur folge, dass der Wohnsitz der Geschädigten nicht schon deswegen einen Anknüpfungspunkt bilde, weil der Geschädigte an diesem Ort seine Vermögenszentrale hat und ebendort ein finanzieller Schaden entsteht. Der EuGH habe in diesen Fällen nur entschieden, dass der Wohnsitz des geschädigten Anlegers per se noch keinen Erfolgsort begründe. Im gegenständlichen Fall werde jedoch darauf abgestellt, wo die Verbraucher

ihr Kfz jeweils erworben haben. Schacherreiter führe zu Recht ins Treffen, dass anders als bei Anlegerschäden, bei denen keine körperliche Sache erworben werde, der Erwerb eines Fahrzeuges daher typischerweise einen physischen Bezug zu einem bestimmten Ort aufweise. Zudem sei der Erfolgsort in Österreich für die beklagte Partei auch leicht vorhersehbar. Schließlich entspreche diese Anknüpfung auch der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Universal Music und der dort bestätigenden Gesamtabwägung der Umstände des Einzelfalles. Die Bestimmung des Erfolgsortes erfordere eine Gesamtbetrachtung aller Bezugspunkte zu einem Staat. Im gegenständlichen Fall sei es unproblematisch, das Entstehen der Verpflichtung physisch zu lokalisieren, denn sie manifestiere sich in greifbaren und für die beklagte Partei als Herstellerin vorhersehbaren Erwerbshandlungen (Aufsuchen des Autohauses, Besichtigung des Fahrzeuges, allenfalls eine Probefahrt, Gespräche mit Händlern etc). Für die Lokalisierung des Erfolgsortes in Österreich spräche auch die erst kürzlich ergangene Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Löber. Spezifische Gegebenheiten, wie der Wohnsitz in Österreich, der Erwerb der Zertifikate auf dem österreichischen Sekundärmarkt, Prospektangaben, Eingehen der belastenden Verpflichtung in Österreich, sprachen für die Zuweisung der Zuständigkeit an die österreichischen Gerichte. Im gegenständlichen Fall seien diese spezifischen Gegebenheiten der Wohnsitz der Verbraucher in Österreich, der Vertragsabschluss in Österreich, die Kaufpreiszahlung in Österreich, die Übergabe des Kfz in Österreich, sodass eine Lokalisierung des Erfolgsortes in Österreich vorliege. Das Vorbringen der beklagten Partei und die Ansicht des Privatgutachters hätten zur Folge, dass im ge-

genständlichen Fall auf keinen Erfolgsort, sondern nur auf den Handlungsort abzustellen wäre. Der Erfolgsort könne nämlich mangels Anhaltspunkten für den Schadenseintritt in Deutschland nicht dort angenommen werden. Da die beklagte Partei bereits mehrfach öffentlich eingestanden habe, die Motoren der klagsgegenständlichen Kfz manipuliert zu haben, sei es gar nicht notwendig, Techniker der beklagten Partei in Deutschland oder deutsche Sachverständige zu Beweis Zwecken einzuvernehmen oder in Deutschland befindliche Gerätschaften zu untersuchen. Damit liege auch nicht die von der beklagten Partei behauptete Sach- oder Beweisnähe eines deutschen Gerichtes vor (ON 7, Seite 13). Nach Ansicht der klagenden Partei sei nicht notwendig, jeden einzelnen Käufer und jeden einzelnen Händler im gegenständlichen Verfahren einzuvernehmen. Vielmehr sei Beweis darüber aufzunehmen, ob die Kfz infolge Manipulation der beklagten Partei tatsächlich den geltend gemachten Wertverlust erlitten hätten. Dieses Beweisthema beziehe sich ausschließlich auf den österreichischen Markt, weshalb der Beweis durch einen österreichischen Sachverständigen zu führen sei. Auch selbst dann, wenn gemäß den Behauptungen der beklagten Partei alle von der beklagten Partei begehrten Beweise aufgenommen werden müssten, um ein mängelfreies Verfahren zu gewährleisten, sei evident, dass dem Erfordernis, allenfalls einige Techniker der beklagten Partei einzuvernehmen und/oder die eine oder andere in Deutschland befindliche Gerätschaft zu untersuchen, jedenfalls gerade nach dem Vorbringen der beklagten Partei das Erfordernis gegenüberstünde, sämtliche Kfz-Eigentümer einzuvernehmen, die allesamt im Sprengel des angerufenen Gerichtes wohnen, jedenfalls aber zu diesem Gerichtsort eine Nahebe-



ziehung hätten und sämtliche Händler bzw deren Mitarbeiter einzuvernehmen seien sowie sämtliche Kfz zu untersuchen seien (ON 7).

Die beklagte Partei habe die klagsgegenständlichen Schäden nicht nur durch ihre ursprünglichen betrügerischen Manipulationen verursacht, sondern diese Schäden vielmehr auch nach dem Auffliegen des VW-Dieselskandals, also zu einem Zeitpunkt, als die Konsumenten bereits längst Eigentümer der Fahrzeuge gewesen seien, durch zahlreiche weitere rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen prolongiert, nämlich insbesondere durch ihren unzureichenden Umgang mit dem VW-Dieselskandal und durch das unzureichende und gesetzwidrige, und weitere zusätzliche Nachteile verursachende sogenannte Software-Update (ON 12, Seite 6 f). Ein allfälliges Vertrauen der beklagten Partei, die es darauf angelegt habe, sowohl Zulassungsbehörden als auch die Endverbraucher ihrer Produkte hinters Licht zu führen, darauf, dass sie auf den Zielmärkten ihrer Produkte selbst dann nicht auf Schadenersatz geklagt würden, wenn ihre Manipulationen, die einst ans Licht kämen, sei nicht schutzwürdig. Im besonderen Maße gelte die Vorhersehbarkeit bzw fehlende Schutzwürdigkeit für die zahlreichen rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen, die die beklagte Partei nach dem Auffliegen des VW-Dieselskandals gesetzt habe und die ebenfalls für die klagsgegenständlichen Schäden ursächlich seien, und zwar sowohl für die mit den Leistungsbegehren geltend gemachten Schäden als auch für das Feststellungsbegehren.

Sämtliche Tatsachen, die die klagende Partei zu den Zuständigkeitsfragen vorbringe, würden die Ansprüche zugleich auch materiell und umgekehrt begründen, seien also sogenannte doppelrelevante Tatsachen. Über die Zuständig-

keit der Klage sei ausschließlich aufgrund der Klagsangaben zu entscheiden.

Sämtliche spezifische Gegebenheiten der klagsgegenständlichen Ansprüche im Bezug auf den Erfolgsort seien in Österreich, und zwar konkret (zumindest auch) im Sprengel des Landesgerichtes Eisenstadt zu verorten, insbesondere die auf Österreich ausgerichtete Werbung, der Wohnsitz der klagsgegenständlichen Händler und allfälligen privaten Verkäufer, der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Konsumenten, der Ort der jeweiligen Verkaufsgespräche, des Vertragsabschlusses, der Kaufpreiszahlung, jeweils sämtliche in Österreich, die allermeisten im Sprengel des LG Eisenstadt, der Ort der Übergabe der Kfz, wobei sich sämtliche Übergabeorte im Sprengel des Landesgerichtes Eisenstadt befänden, der Ort der Zulassung des Kfz, der Ort, an dem der jeweilige Käufer von der beklagten Partei die Aufforderung erhielt, ein Software-Update durchführen zu lassen, der Ort, an dem sich die meisten Fahrzeuge nach wie vor befinden, der Ort der Durchführung des Software-Updates, der Ort des Fortbestehens der Mängel bzw Auftritt neuer Mängel wie erhöhter Treibstoffverbrauch, geringere Motorleistung, höherer Verschleiß, zusätzliche Nachteile wie Ruckeln nach dem Software-Update und die Orte, an denen sich die Gefahr zusätzlich derzeit noch nicht bezifferbarer und noch drohender Nachteile zu verwirklichen droht, jeweils sämtliche in Österreich, die meisten im Sprengel des LG Eisenstadt.

Die von der beklagten Partei erhobenen Einreden der internationalen und örtlichen Unzuständigkeit seien daher zurückzuweisen, in eventu abzuweisen.

Entgegen der Behauptungen der beklagten Partei sei die Bündelung (objektive Häufung) der klagsgegenständlichen Ansprüche zu einer Sammelklage österreichischer Prägung im vorliegenden Fall sowohl nach dem Gesetz § 227 ZPO als auch nach der einschlägigen österreichischen Judikatur eindeutig zulässig, sodass auch der Einwand der beklagten Partei der angeblichen Unzulässigkeit der objektiven Klage bzw der angeblichen sachlichen Unzuständigkeit ab-, in eventu zurückzuweisen sei.

Auch der Antrag der beklagten Partei auf Entscheidung durch einen Senat sei nicht berechtigt.

Die **beklagte Partei** bestreitet die geltend gemachten Leistungs- und Feststellungsbegehren, wendet die internationale, örtliche und sachliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes ein und stellte den Antrag auf Entscheidung durch einen Senat gemäß § 7a JN. Der Wert des Streitgegenstandes übersteige im gegenständlichen Verfahren aufgrund der Sonderkonstellation der eingebrachten Sammelklage den Betrag von EUR 100.000,--. Im Hinblick auf die Komplexität und die große Anzahl der streitgegenständlichen Ansprüche werde gemäß § 7a JN der Antrag auf Entscheidung durch einen Senat gestellt.

Auch die Einbringung der „Sammelklage österreichischer Prägung“ sei nicht zulässig. Eine gemeinsame Geltendmachung von mehreren Ansprüchen verschiedener Anspruchsteller im Wege einer Inkassoession sei nur dann zulässig, wenn ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund vorliege sowie im Wesentlichen gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur, die die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen, zu beurteilen seien. Konkret seien in der Sammelklage derart unterschiedliche Konstellationen zusam-

mengefasst, dass von im Wesentlichen gleichen Tat- und/oder Rechtsfragen in keiner Weise die Rede sein könne. Den Ansprüchen lägen Fahrzeuge der Marken VW, Audi, Seat oder Skoda zugrunde, Neuwagenkauf oder Gebrauchtwagenkauf, Erwerb von einem Händlerbetrieb oder von einer Privatperson und Fahrzeuge, die noch im Besitz des Verbrauchers seien und Fahrzeuge, die nicht mehr im Besitz der Verbraucher seien. Die beklagte Partei sei nicht Herstellerin von Fahrzeugen der Marke Audi, Seat und Skoda. Der von der klagenden Partei erhobene Täuschungsvorwurf und die Kausalität der vorgeworfenen Handlungen bedürften einer Beurteilung in jedem Einzelfall, ebenso wie der vermeintliche Schadenseintritt (ON 5, Seite 13 ff). Es treffe zwar zu, dass in den streitgegenständlichen Fahrzeugen Motoren mit der Bezeichnung EA189 eingebaut seien, allerdings könne die von der klagenden Partei aufgestellte, wenn auch unrichtige Behauptung, dass die beklagte Partei die Motoren manipuliert hätte, für sich noch keine hinreichende Verbindung zwischen den einzeln geltend gemachten, an die klagende Partei abgetretenen Ansprüchen begründen. Denn die klagende Partei stütze sich für den Schadenersatz auf Irrtum, Täuschung und vergleichbare zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen und sei hier jeweils im Bezug auf den einzelnen Fahrzeugkäufer zu prüfen, ob dieser getäuscht worden sei, sich im Irrtum befunden habe bzw ob Handlungen der beklagten Partei kausal für eine etwaige Fehlvorstellung gewesen seien.

Ihrer Einrede der internationalen und örtlichen Unzuständigkeit begründend bringt die beklagte Partei unter anderem vor, dass das Vorbringen der klagenden Partei nicht ausreiche, um die Zuständigkeit des angerufenen

Gerichtes zu begründen. Handlungs- und Erfolgsort lägen gegenständlich nicht in Österreich. Der Ort der Motorentwicklung und der Software-Aufspielung liege nicht in Österreich, aber auch der Erfolgsort liege nicht in Österreich. Für die Qualifikation als solcher sei einzig der Ort der ersten Rechtsgutverletzung relevant. Vermögensschäden infolge eines in einem anderen Vertragsstaat entstandenen und dort vom Kläger erlittenen Erstschadens seien jedenfalls nicht zuständigkeitsbegründend. Wollte man einzig auf den Ort einer potentiellen Beeinträchtigung des Eigentümers der Fahrzeughalter für den Erfolgsort abstellen, sei dies nicht sachgerecht. Weder dem Sinn und Zweck des Art 7 Z 2 EuGVVO, einen sach- und beweisnahen Gerichtsstand zur Verfügung zu stellen, noch der Vorhersehbarkeit des Deliktsgerichtsstandes für die beklagte Partei würde damit Rechnung getragen. Ein Großteil der Techniker, Sachverständigen und weiterer zur Beurteilung eines behaupteten Schadenersatzanspruches, wohl zur Beweisführung notwendiger Personen und Gerätschaften befänden sich in der Bundesrepublik Deutschland. Dort sei daher aus prozessökonomischen Gründen ein Verfahren gegen die beklagte Partei zu führen. Für die Beklagte wäre kaum absehbar, wo sich ein möglicher Gerichtsstand befände. Aus Sicht des EuGH sei auf die Beweis- bzw Sachnähe und die damit verbundene Prozessökonomie als entscheidendes Kriterium abzustellen. Darüber hinaus liege dem Grunde nach überhaupt kein deliktischer Anspruch vor, der zu einer Anwendbarkeit des Art 7 Z 2 EuGVVO führen könne. Im Zeitpunkt, in dem das Eigentum an den streitgegenständlichen Fahrzeugen an die Fahrzeughalter übertragen worden sei, habe der behauptete Mangel bereits bestanden. Dieser behauptete Mangel schlage dann in der Folge als reiner

Vermögensschaden zu Buche. Für einen reinen Vermögensschaden gelte hingegen der Grundsatz, dass nur dann eine Klage am Ort des Geschädigten zulässig wäre, wenn zur eingetretenen Vermögensminderung an diesem Ort weitere Elemente der unerlaubten Handlung eingetreten seien oder gesetzt würden.

Die Lokalisierung des Erfolgsortes in Österreich widerspreche der EuGH-Rechtsprechung. Gerade die Entscheidung Kronhofer spreche entschieden dagegen, den Erfolgsort im gegenständlichen Fall in Österreich zu lokalisieren (ON 8, Seite 4). In dieser Entscheidung halte der EuGH fest, dass nicht einmal die Umstände, dass der Kläger in Österreich wohne, dort seine Anlageentscheidung telefonisch getroffen habe und seine Vermögensbeziehung einschließlich des Kontos, von dem das Geld überwiesen wurde, in Österreich hatte, für die Annahme eines Gerichtsstandes in Österreich genügen. Vielmehr habe der EuGH betont, dass der durch Art 7 Z 2 EuGVVO gewählte Wahlgerichtsstand als Ausnahme vom allgemeinen Beklagtengerichtsstand nur insoweit gerechtfertigt sei, als er die größere Beweis- und Sachnähe aufweise. Der EuGH betone auch die erforderliche Vorhersehbarkeit einer Gerichtspflichtigkeit an einem anderen Ort für die beklagte Partei und lasse sich insgesamt von einer gesamthaften und Prinzipien geleiteten Auslegung der Zuständigkeitsnormen leiten. Bereits in der Rechtssache Marinari habe der EuGH festgehalten und ausgesprochen, dass eine Gesamtbetrachtung geboten sei, die der EuGH in der Rechtssache Kolassa gerade vermissen lasse. Aus gutem Grund habe der EuGH in den jüngeren Entscheidungen Universal Music und Löber gegengesteuert und betont, dass die problematische Aussage in der Rechtssache Kolassa im Zusammenhang mit dem Bank-

konto des Klägers nur durch die besonderen Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt gewesen sei und „sich ein reiner Vermögensschaden, der sich unmittelbar auf dem Bankkonto des Klägers verwirklicht, für sich genommen nicht als „relevanter Anknüpfungspunkt“ nach Art 5 Nr 3 EuGVVO qualifizieren lasse“. Im Kern gehe es darum, dass unter Würdigung aller dem Gericht bekannten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen sei, an welchem Ort eine besonders enge Beziehung zum Fall bestehe, aufgrund derer das angerufene Gericht objektiv am besten für die Beweiserhebung und Prozessdurchführung im konkreten Fall geeignet sei. Die besondere Zuständigkeitsregel sei als Ausnahme vom allgemeinen Beklagtengerichtsstand eng auszulegen und erhalte ihre Rechtfertigung nur dadurch, dass im Einzelfall zu einem anderen Gericht eine besonders enge Beziehung bestehe. Bei Gesamtwürdigung aller Umstände ergäbe sich eine größere Sach- und Beweisnähe zu deutschen Gerichten. Es sei keine Vorhersehbarkeit einer Gerichtspflichtigkeit in Österreich gegeben. Entgegen den Ausführungen der klagenden Partei sei auch der Umstand, dass sich das anwendbare Recht bei deliktischer Schädigung nach dem Erfolgsort richte (Art 4 der Rom II Verordnung), kein Argument für die Lokalisierung bloßer Vermögensschäden am Ort des Vertragsflusses. Dieses Argument verkenne, dass das internationale Zuständigkeitsrecht und das internationale Privatrecht völlig unterschiedliche Regelungszwecke verfolgen. Trotz grundsätzlich angestrebter Kohärenz seien die unterschiedliche Systematik und die individuellen Zielsetzungen der jeweiligen Verordnungen zu beachten, die zu Auslegungsabweichungen führen (ON 8, Seite 10).

In der Klagebeantwortung bestreitet die beklagte Partei die Aktivlegitimation der klagenden Partei mit der Begründung, dass ihr keine Unterlagen vorlägen, aus denen sich die Abtretung der Ansprüche der Verbraucher an die klagende Partei ergäbe und bisher nicht nachvollziehbar dargelegt bzw. bewiesen sei, dass die Verbraucher Fahrzeugeigentümer seien bzw. gewesen seien (ON 5, Seite 13). Nach Vorlage eines USB-Sticks mit Daten zur Aktivlegitimation (Beilage ./A) bestreitet die beklagte Partei die Aktivlegitimation hinsichtlich zahlreicher Anspruchsinhaber nicht mehr (Protokoll ON 14, Seite 5). Hinsichtlich einiger Anspruchsinhaber bestreitet die beklagte Partei die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes mit der Begründung, dass dem Kfz-Erwerb eine Leasing-Konstruktion zugrundeliege und die Leasinggeber ihren Sitz nicht im Sprengel des angerufenen Gerichtes hätten (schriftliche Urkundenerklärungen zu Beilage ./A zu ON 14). Hinsichtlich des Anspruchsinhabers Nr 11 mit Nr 37 bestreitet sie die örtliche Zuständigkeit, weil aus den vorgelegten Materialien nicht hervorgehe, dass der Anspruchsinhaber am in der Klage behaupteten Ort den Kaufvertrag abgeschlossen habe. Der in der Klage angeführte Übernahmeort werde jedoch nicht bestritten. Lediglich hinsichtlich der Anspruchsinhaber Nr 145, 231 und 232 bestreitet die beklagte Partei vor dem Hintergrund, dass sich aus den vorgelegten Urkunden keine Anhaltspunkte dafür ergäben, dass die Kfz-Übergabe im Sprengel des angerufenen Gerichtes erfolgt sei, die örtliche Zuständigkeit. Im weiteren Tagsatzungsverlauf stellte die beklagte Partei jedoch hinsichtlich der Anspruchsinhaber Nr 11, 37, 145, 231 und 232 die in der Tabelle der Klage angeführten Orte der Übergabe außer Streit und verzich-



tete auf weitere Beweisaufnahmen zu den Einreden der Unzuständigkeit und der Frage der Senatsbesetzung (ON 14, Seite 11).

Die klagende Partei beantragte die Einvernahme der Anspruchsinhaber Nr 300, 323 und 354, also die Einvernahme der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] Schuh, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] (ON 14, Seite 12). Hinsichtlich dieser Anspruchsinhaber bestreitet die beklagte Partei nämlich das Bestehen des Kaufvertrages, wie von der klagenden Partei behauptet (schriftliche Urkundenerklärung zu ON 14, 4.Teil).

Dazu ist in

**r e c h t l i c h e r   H i n s i c h t**

auszuführen:

Die genannten beantragten Beweise waren jedoch im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung nicht aufzunehmen, zumal die Frage des Vorliegens des Inhalts des Kaufvertrages zumindest auch Anspruchsvoraussetzung für den jeweils geltend gemachten Teil der Klagsforderung ist.

Bei der Zuständigkeitsprüfung ist nämlich trotz Gegenbehauptungen der beklagten Partei dann nur von den Klagebehauptungen auszugehen, wenn diese sowohl zuständigkeitsbegründend als auch anspruchsvoraussetzend sind, also sogenannte doppelrelevante Tatsachen vorliegen. Für die Beurteilung der Zuständigkeitsfrage sind im Normalfall die Klagsangaben maßgebend. Die Behauptungen der beklagten Partei sind dann ebenso wenig zu berücksichtigen, wie die Aussagen der Zeugen und Parteien. Dieser Grundsatz kommt allerdings nur zum Tragen, wenn die die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Gerichtes begründenden Tatsachen auch Anspruchsvoraussetzungen sind. Handelt es sich um reine Zuständigkeitsvoraussetzungen,

hängt die Entscheidung über die Zuständigkeit davon ab, welches Sachverhaltsbild sich nach den gewonnenen Verfahrensergebnissen darbietet. Ob „doppelrelevante Tatsachen“ zutreffen und demnach auch eine (teilweise) Stattgebung des Klagebegehrens verhindern, ist nicht im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung des angerufenen Gerichtes zu entscheiden, sondern der Sachentscheidung vorbehalten (RS0056159; RS0050455, insbesondere T7; 10 Ob 66/06p). Was die sogenannten doppelrelevanten Tatsachen betrifft, also jene, aus denen sowohl die internationale Zuständigkeit als auch die Begründetheit des Anspruchs folgt, muss die Schlüssigkeit des Klagsvorbringens ausreichen, um nicht die Zuständigkeitsprüfung mit einer weitgehenden Sachprüfung zu belasten (RS0116404).

Zu 1.) Antrag auf Senatsbesetzung:

Gemäß § 7a Abs 1 JN entscheidet in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, die vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören, ein Mitglied des Gerichtes als Einzelrichter. Nach Abs 2 leg.cit. hat jedoch dann der Senat zu entscheiden, wenn der Streitwert gemäß den §§ 54 bis 60 JN EUR 100.000,-- übersteigt und eine Partei die Entscheidung durch den Senat beantragt hat. Es handelt sich hier um keine Frage der sachlichen Zuständigkeit, sondern um eine der Gerichtsbesetzung. § 7a Abs 2 JN setzt somit für die Zulässigkeit der Senatsbesetzung nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung unter anderem voraus, dass der nach den §§ 54 bis 60 JN zu berechnende Wert des Streitgegenstandes den Betrag von EUR 100.000,-- überschreitet. Im konkreten Fall übersteigt keiner der Ansprüche der einzelnen Verbraucher den genannten Betrag.

Die Zusammenrechnungsregelungen des § 55 Abs 1 und 2 JN sind nach der ausdrücklichen Anordnung des § 55 Abs 4 JN nicht nur für die Zuständigkeitsprüfung durch das Gericht, sondern eben auch für seine Besetzung und für die Beurteilung der Zulässigkeit von Rechtsmittel maßgebend.

Die Werte mehrerer in einer Klage von einer einzelnen oder gegen eine einzelne Person geltend gemachten Ansprüche sind nach § 55 Abs 1 Z 1 JN zusammenzurechnen, wenn sie in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen. Besteht hingegen kein rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang zwischen den geltend gemachten Forderungen, etwa weil der Rechtsgrund der geltend gemachten Forderungen verschieden ist, dann kommt es zu keiner Zusammenrechnung der Werte der Streitgegenstände. Gleichartigkeit der Ansprüche reicht nicht aus (*Gitschthaler* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze<sup>3</sup>, Rz 3 und 21 zu § 55 JN).

In einem tatsächlichen Zusammenhang stehen alle Klagsansprüche, die aus demselben Klagsachverhalt abzuleiten sind. Das ist dann der Fall, wenn das für einen Anspruch erforderliche Sachvorbringen ausreicht, auch über die anderen geltend gemachten Ansprüche entscheiden zu können, ohne dass noch ein ergänzendes Sachvorbringen erforderlich wäre. In rechtlichem Zusammenhang stehen Ansprüche, wenn sie aus einem einheitlichen Vertrag oder einer Gesetzesvorschrift abgeleitet werden. Dabei ist nicht hinreichend, dass ein und dasselbe Rechtsobjekt aus einem gleichartigen Rechtstitel mehrfach belangt oder haftbar gemacht wird. Vielmehr können nur die Identität einer Rechtsvorschrift oder eines Rechtsgeschäftes oder ein Fortdauern des Rechtsverhältnisses jenen Zusammenhang schaffen, der die verschiedenen Ansprüche zu einer ein-

heitlichen Forderung verbindet. Werden die Ansprüche aus einer einheitlichen Gesetzesstelle abgeleitet, müssen sie außerdem miteinander im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (*Gitschthaler* aaO Rz 15 und 20). Die Voraussetzungen für die Zusammenrechnung mehrerer gemeinsam erhobener Ansprüche sind daher zu verneinen, wenn die Ansprüche nicht aus für sie gemeinsamen Tatsachen und Rechtsgründen abgeleitet werden, demgemäß jeder Anspruch unabhängig von den anderen besteht und ein verschiedenes rechtliches Schicksal haben kann (vgl 1 Ob 139/17y mwN). Bei Forderungen aus verschiedenen, wenn auch gleichartigen Verträgen findet keine Zusammenrechnung statt, so etwa bei Forderungen aus gleichartigen, aber jeweils getrennten Kaufverträgen (RIS-Justiz RS0037905 [T22]).

Im vorliegenden Fall sind die Forderungen der knapp 400 Anspruchsinhaber auf der Tatsachenebene insoweit verknüpft, als sie sich unter anderem auf dieselbe Schutzgesetzverletzung, dieselbe absichtliche sittenwidrige Schädigung, unlautere Geschäftspraktiken sowie eine Haftung wegen Vorsatztaten berufen und daraus einen Schadenersatzanspruch ableiten. Sie stehen aber nicht soweit in einem tatsächlichen Zusammenhang, dass das für einen Anspruch erforderliche Sachvorbringen zur Gänze ausreichen würde, um auch über die anderen Ansprüche zu entscheiden. Es bedarf dazu in jedem einzelnen Fall eines spezifischen Vorbringens zu dem von jedem einzelnen Konsumenten geschlossenen Kaufvertrag über verschiedene Fahrzeuge. Auch wenn gegen die beklagte Partei deliktische Ansprüche erhoben werden, ist Voraussetzung dafür, dass zB die geltend gemachte Schutzgesetzverletzung oder aber auch die arglistige Täuschung für den einzelnen Anspruchsteller überhaupt relevant werden kann, der Abschluss eines Kauf-

vertrages über ein bestimmtes Fahrzeug und die Darlegung eines konkreten Kaufpreises. Das kann nur individuell vorgebracht und unter Beweis gestellt werden. Bereits deshalb kann auch jeder einzelne Anspruch ein unterschiedliches Schicksal haben. Ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Ansprüchen der einzelnen Fahrzeugeigentümern ist nicht ersichtlich. Ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang iSd § 55 Abs 1 Z 1 JN ist damit aber ausgeschlossen. Dass manche Tatbestandsvoraussetzungen für alle Anspruchsinhaber gleich zu tragen kommen werden, ändert daran nichts. Dieser Umstand macht bloß nach dem in 4 Ob 116/05w aufgestellten Kriterium die Einbringung einer „Sammelklage nach österreichischem Recht“ zulässig.

Mangels rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang kommt es zu keiner Zusammenrechnung der einzelnen Ansprüche der knapp 400 Anspruchsinhaber, die ihre Forderungen zur gerichtlichen Geltendmachung an die klagende Partei abgetreten haben. Damit liegen aber die Voraussetzungen für eine Senatsbesetzung nach § 7a JN nicht vor.

Zu 2.a) und b) Zur Einrede der internationalen und örtlichen Unzuständigkeit:

Wie bereits eingangs der rechtlichen Ausführungen ausgeführt, ist zur Beurteilung der Frage der internationalen und örtlichen Zuständigkeit vom Klagsvorbringen auszugehen. Die in der Klage angeführten Übergabsorte der Fahrzeuge an die Anspruchsinhaber blieben weitestgehend unbestritten. Lediglich hinsichtlich der Anspruchsinhaber Nr 145, 231 und 232 wurde vor dem Hintergrund, dass sich aus den vorgelegten Unterlagen keine Anhaltspunkte für Fahrzeugübergaben im Sprengel des angerufenen Gerichts ergäben, die örtliche Zuständigkeit bestritten, doch wur-

den die diesbezüglich von der klagenden Partei in der Tabelle zu ON 1 angeführten Orte der Übergabe letztlich außer Streit gestellt (Protokoll ON 14, Seite 11; schriftliche Urkundenerklärung zu ON 4, dritter Teil).

Nach Art 7 Nr 2 des EuGVVO, ehem. Art 5 Nr 3 EuGVO, können Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung oder ihnen gleichgestellte Ansprüche vor dem Gericht des Ortes eingeklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht. Diese Bestimmung enthält einen Wahlgerichtsstand, in dem nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit geregelt wird. Das nationale Zuständigkeitsrecht wird also verdrängt (*Simotta in Fasching/KOnecny*<sup>2</sup> Art 5 EuGVVO Rz 258 (Stand 30.11.2008, rdb.at)). Die Durchbrechung des Grundsatzes *actor forum rei sequitur* für Schadenersatzansprüche beruht auf der Absicht, das Opfer einer unerlaubten Handlung zuständigkeitsrechtlich zu privilegieren. Diesem Ziel ist der EuGH in einer ersten Entscheidung zum EuGVÜ 1976 in geradezu kühner Rechtsfortbildung nachgekommen, indem er ausgesprochen hat, dass unter dem Begriff des „Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, sowohl der Handlungsort als auch der Schadenseintrittsort zu verstehen ist („Ubiquitätstheorie“). Dies führte gleichsam zu einer Verdopplung der Gerichtsstände und einer damit einhergehenden Beeinträchtigung der Interessen der Beklagten. Seit 1976 ist der EuGH im Wesentlichen bestrebt, die enorme Ausweitung, die der Deliktsgerichtsstand durch die Entscheidung *Bier/Mines de Potasse d'Alsace* erfahren hat, zumindest teilweise wieder einzuschränken (*Czernich in Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht, 4. Auflage (November 2014) Rz 106 zu Art 7).

Das Vorliegen eines deliktischen Anspruches im Sinn des Art 7 Nr 2 EuGVVO wird für alle Schadenersatzansprüche nach § 1293ff ABGB bejaht, ebenso wie für Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb und Ansprüche aus culpa in contrahendo, wenn es zu keinem Vertrag gekommen ist. Auch wenn der Geschädigte seinen Anspruch zediert hat, bleibt es bei jenen Gerichtsständen, die für den unmittelbar Geschädigten maßgeblich waren. Durch ein Rechtsgeschäft lassen sich die gesetzlichen Anknüpfungsvoraussetzungen für den Gerichtsstand nicht verändern (*Czernich* aaO Rz 111 bis 116). Das Vorliegen eines deliktischen Anspruches im Sinn des Art 7 Nr 2 EuGVVO ist daher aufgrund des Klagsvorbringens klar zu bejahen.

Wie auch der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung 2 Ob 222/14g ausführt, hat der EuGH das Kriterium des Erfolgsortes in mehreren Entscheidungen nach dem Urteil Bier/Mines de Potasse konkretisiert und einschränkend ausgelegt. Diese einschränkende Auslegung des Erfolgsortes solle die Gefahr einer Annäherung an den Klägergerichtsstand verhindern, zumal nach Art 2 Abs 1 EuGVVO grundsätzlich die Gerichte des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebietsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, zuständig seien. Der Erfolgsort könne demnach nur so verstanden werden, dass er den Ort bezeichnet, an dem das haftungsauslösende Ereignis den unmittelbar Betroffenen direkt geschädigt hat. Er sei an dem Ort verwirklicht, an dem die schädigenden Auswirkungen des haftungsauslösenden Ereignisses zu Lasten des Betroffenen eintreten. Die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten sei“, sei nicht weit dahin auszulegen, dass sie „jeden Ort erfasst, an dem die schädlichen Folgen eines Umstandes spürbar werden können, der bereits

einen Schaden verursacht hat, der tatsächlich an einem anderen Ort entstanden ist". Nicht in Betracht zu ziehen ist nach dieser Rechtsprechung daher der Ort, an dem sich ein bloßer Folgeschaden zusätzlich zu einem Erstschaden verwirklicht hat. Nach dem EuGH ist auch nicht schon deshalb auf den Ort des Klägerwohnsitzes - als Ort des Mittelpunkts seines Vermögens - abzustellen, weil dem Kläger dort durch Verlust von Vermögensbestandteilen in einem anderen Vertragsstaat ein finanzieller Schaden entstanden ist. Auch der Oberste Gerichtshof legt also die verfahrensrelevante Regelung des EuGVVO einschränkend aus. Nur der Ort des Erstschadens, nicht dagegen der Ort des Eintritts allfälliger Folgeschäden ist demnach Zuständigkeitsbegründend. Es fällt nur jener Ort unter Art 7 Nr 2 EuGVVO, an dem das schadensauslösende Ereignis den unmittelbar Betroffenen direkt geschädigt hat. Der Wohnsitz des Klägers ist grundsätzlich ohne Bedeutung (2 Ob 222/14g mwN).

Bei den Schadenersatzansprüchen von österreichischen Fahrzeughaltern, die ein vom Abgasskandal betroffenes Fahrzeug erworben haben, gegenüber einem deutschen Automobilhersteller, handelt es sich jedoch um keinen Folgeschaden der klagenden Parteien, sondern um den dem Verbraucher als Betroffenen entstandenen Erstschaden. Die aus der Manipulation resultierende Schadensfolge, nämlich der bei der klagenden Partei erstmals eingetretene Schaden in ihrem Vermögen, ist in Österreich durch den Verkauf und die Übergabe des Fahrzeuges an die klagende Partei eingetreten. Erfolgsort ist der Übergabeort (Klauser/Kodek JN-ZPO<sup>18</sup> Art 7 EuGVVO 2012 E 208 mwN). Die ständige Rechtsprechung der Rekursgerichte, dass die aus der behaupteten Manipulation resultierende Folge, nämlich



der Schaden im Vermögen des Erwerbers, am Ort der Auslieferung des manipulierten Fahrzeuges eintritt, auch wenn die behauptete Manipulation der Abgaswerte nicht in Österreich stattgefunden hat, wurde zuletzt auch vom OLG Wien in seiner Entscheidung 133 R 140/18p vom 12.02.2019 und vom OLG Linz am 02.05.2019 in einem VW-Sammelklageverfahren zu 6 R 51/19s aufrecht erhalten.

Diese Rechtsprechung, der sich auch das erkennende Gericht anschließt, steht in Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung bzw. mit den vom EuGH entwickelten Kriterien. In der Entscheidung vom 12.09.2018 in der Rechtssache Löber verweist der Europäische Gerichtshof auf seine früheren Entscheidungen, wonach die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ nicht soweit ausgelegt werden darf, dass sie jeden Ort erfasst, an dem die nachteiligen Folgen eines Umstands spürbar sind, der bereits einen tatsächlich an einem anderen Ort eingetretenen Schaden verursacht hat und dass sich diese Wendung nicht schon deshalb auf den Ort des Klägerwohnsitzes - als Ort des Mittelpunkts seines Vermögens - bezieht, weil dem Kläger durch den Verlust von Vermögensbestandteilen in einem anderen Mitgliedstaat ein finanzieller Schaden entstanden ist. In der genannten Entscheidung führt der EuGH weiters aus, dass somit allein die Tatsache, dass den Kläger finanzielle Konsequenzen treffen, nicht die Zuweisung der Zuständigkeit an die Gerichte seines Wohnsitzes rechtfertigt, wenn sowohl das ursächliche Geschehen als auch die Verwirklichung des Schadenserfolges im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats anzusehen ist. Dagegen ist eine solche Zuständigkeitszuweisung, so der EuGH weiter, gerechtfertigt, soweit der Wohnsitz des Klägers tatsächlich der Ort des ursächlichen Geschehens oder

der Verwirklichung des Schadenerfolges ist. Der Ort der Verwirklichung des Schadenerfolges ist der Ort, an dem sich der behauptete Schaden konkret zeigt. In dieser Rechtssache führte der EuGH aus, dass spezifische Gegebenheiten des Ausgangsverfahrens insgesamt zur Zuweisung der Zuständigkeit an die österreichischen Gerichte beitrugen und verwies in dieser Sache, in der ein Verbraucher mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, der über Vermittlung einer Bank mit Sitz in diesem Mitgliedstaat von einer Bank mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ausgegebene Papiere erwarb, auf die Umstände, dass Frau Löber nur mit österreichischen Banken zu tun hatte, dass die Zertifikate auf dem österreichischen Sekundärmarkt erworben hat, dass die Angaben, die ihr zu diesen Zertifikaten übermittelt wurden, die Prospektangaben sind, wie sie von der Österreichischen Kontrollbank notifiziert wurden, und dass sie die ihr Vermögen endgültig belastende Verpflichtung, die Anlage zu tätigen, auf der Grundlage dieser Angaben in Österreich eingegangen ist. Der EuGH verweist also auf einzelne Sachverhaltselemente mit Bezug auf Österreich. Außerdem stünde, so der EuGH weiter, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die Zuweisung der Zuständigkeit an die österreichischen Gerichte in Einklang mit den Erwägungsgründen 11 und 12 der Verordnung Nr 44/2001 angeführten Zielen der Vorhersehbarkeit der in dieser Verordnung vorhergesehenen Zuständigkeitsregeln, der Nähe der durch diese Regeln bezeichneten Gerichte zu dem Rechtsstreit sowie der geordneten Rechtspflege (EuGH vom 12.9.2018, C-304/17 Löber RN 31-36).

In der am 16.06.2016 entschiedenen Rechtssache Universal Music verwies der EuGH darauf, dass nach stän-

diger Rechtsprechung die besondere Zuständigkeitsregel des (ehemals) Art 5 Nr 3 der Verordnung Nr. 44/2001 darauf beruhe, dass zwischen der Streitigkeit und den Gerichten des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht, eine besonders enge Beziehung besteht, die aus Gründen einer geordneten Rechtspflege und einer sachgerechten Gestaltung des Prozesses die Zuständigkeit dieses Gerichtes rechtfertigt. Bei unerlaubten Handlungen oder ihnen gleichgestellten Handlungen ist das Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht, insbesondere wegen der Nähe zum Streitgegenstand und der leichteren Beweisaufnahme in der Regel am Besten in der Lage, den Rechtsstreit zu entscheiden (EuGH vom 16.6.201, C-12/15 Universal Music RN 26f).

Für den Bereich der reinen Vermögensschäden kann also der Grundsatz aufgestellt werden, dass der Geschädigte an seinem Interessenmittelpunkt (Wohnsitz) nur dann klagen kann, wenn neben der Vermögensbeeinträchtigung an diesem Ort ein weiteres Element der unerlaubten Handlung in diesem Staat eingetreten ist oder hier gesetzt wurde. Erst wenn dieses weitere Element, das je nach unerlaubter Handlung verschiedene Ausprägungen erfahren kann, im Staat des Geschädigten gelegen ist, kommt es zum zuständigkeitsrechtlich beachtlichen Schadeneintrittsort in diesem Staat (*Czernich* aaO Rz 128).

Betrachtet man das gegenständliche Klagsvorbringen mit diesen Wertungen, so führt dies zu internationaler und örtlicher Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes, zumal nach den Klagsangaben sämtlicher Verbraucher ihre Fahrzeuge in Österreich gekauft und übernommen haben, und zwar an Orten, die im Sprengel des Landesgerichtes Eisen-

stadt liegen. Für die jeweiligen Anspruchsinhaber trat damit der Primärschaden an diesen Orten auf. Der Erwerb der Fahrzeuge weist also einen physischen Bezug zu einem bestimmten Ort, konkret im Sprengel des angerufenen Gerichtes, auf. In Österreich befinden sich nach dem Vorbringen der klagenden Partei auch die Wohnsitze der betroffenen Fahrzeugeigentümer und die Sitze der Fahrzeugverkäufer. Hier sei auch der Ort, an dem die Betroffenen die Aufforderung zum Software-Update erhalten haben, der Ort, an dem sich die meisten Fahrzeuge noch befänden und die Mängel fortbeständen sowie der Ort der Kaufpreiszahlung. Ebenso sei die Werbung der beklagten Partei auf Österreich ausgerichtet und verfüge die beklagte Partei über eine Vertriebsstruktur in Österreich.

Ein Gerichtsstand in Österreich ist aus Sicht des erkennenden Gerichtes für die beklagte Partei auch vorhersehbar. Die beklagte Partei richtet ihre Verkaufstätigkeit, aber auch Werbemaßnahmen bzw ihr Agieren in Zusammenhang mit der Autoproduktion und -vermarktung nicht nur auf Deutschland, sondern auf sämtliche Märkte, in denen Autos verkauft werden sollen, insbesondere auf Österreich aus. Erfolgsorte im Sinn des Art 7 Nr 2 EuGVVO, welche außerhalb von Deutschland liegen, sind damit aber bei lebensnaher Betrachtung des wirtschaftlichen Agierens der beklagten Partei absehbar.

Das angerufene Gericht ist auch sach- und beweisnah. Jedenfalls gilt es die in Österreich befindlichen Fahrzeuge zu betrachten und die Werte derselben zu ermitteln. Möglicherweise werden auch die einzelnen, knapp 400 Anspruchsinhaber zu ihren Erwägungen, insbesondere den vorgebrachten Irrtums-/Täuschungsmomenten zu befragen

sein. Dies wird sich erst im weiteren Verfahrensverlauf ergeben, ebenso wie die Notwendigkeit bzw der Umfang der aufzunehmenden Beweise mit Bezug zu Deutschland.

Auch die Gesamtbetrachtung aller Bezugspunkte zu einem Staat führt aus Sicht des Gerichtes im konkreten Fall zur Zuständigkeit der Gerichte in Österreich bzw zur örtlichen Zuständigkeit des Landesgerichtes Eisenstadt.

Betrachtet man zudem, dass nach dem Vorbringen der klagenden Partei die beklagte Partei die klagsgegenständlichen Schäden nicht nur durch ihre ursprünglichen betrügerischen Manipulationen verursacht habe, sondern diese Schäden auch nach Auffliegen des VW-Diesel-Skandals durch zahlreiche weitere rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen prolongiert worden seien, nämlich insbesondere durch das unzureichende, gesetzwidrige und weitere zusätzliche Nachteile verursachende sogenannte Software-Update, so behauptet die klagende Partei sogar einen Handlungsort in Österreich, der zur Zuständigkeit nach Art 7 Nr 2 EuGVVO führt.

Das erkennende Gericht hält sich also für zuständig und kann sich der Argumentation der beklagten Partei, dass aus prozessökonomischen Gründen ein Verfahren gegen die beklagte Partei in Deutschland zu führen sei und die Beweis- und Sachnähe für die Verfahrensführung in Deutschland sprächen, nicht anschließen. Auch verschiedene, seitens der beklagten Partei zuständigkeitsbegründend ins Treffen geführten Ansichten bzw. Schlussfolgerungen von Oberhammer in seinen Ausführungen in den JBl 2018, 750ff kann das erkennende Gericht nicht teilen. Oberhammer überzeugt für die konkret zu betrachtende Fallkonstellation weder mit seinen eingangs des Aufsatzes angestellten Überlegungen zum „reinen Vermögen“ noch mit

seinem Resümee aus der Betrachtung und Analyse der EuGH-Judikatur. Mit Blick auf knapp 400 betroffene, möglicherweise einzuvernehmende Fahrzeugeigentümer mit Wohnsitz in Österreich und fast ebenso viele zu bewertende, in Österreich befindliche Fahrzeuge ist der Prozess auch effizienter in Österreich als in Deutschland zu führen. Von einem „beziehungsarmen“ Gerichtsstand kann gerade bei einer Sammelklage wie der gegenständlichen nicht die Rede sein. Sicher ist ein zentraler Gegenstand auf tatsächlicher Ebene das vorgeworfene Fehlverhalten, das der beklagten Partei zur Last gelegt wird, ebenso zentral sind aber auch die Auswirkungen daraus auf das Agieren der in Österreich Betroffenen bis hin zum Fahrzeugkauf und die konkrete Wertbetrachtung der einzelnen Fahrzeuge in Österreich. Den Ort, an dem sich die Sache, um deren Wert bzw. Wertbeeinträchtigung durch das Verhalten der beklagten Partei es geht, bei Übergabe an die konkret betroffenen Fahrzeugeigentümer befand, als zuständigkeitsbegründenden Erfolgsort anzunehmen, ist in Ordnung und sachgerecht.

Zu 2.)c) Zur Einrede der sachlichen Unzuständigkeit bzw. Zulässigkeit der Sammelklage:

Gemäß § 227 Abs 1 ZPO kann der Kläger mehrere Ansprüche gegen denselben Beklagten in einer einzigen Klage geltend machen, wenn für sämtliche Ansprüche das Prozessgericht zuständig und dieselbe Art des Verfahrens zulässig ist. Gemäß § 227 Abs 2 ZPO können auch Ansprüche, die die Wertgrenze des § 49 Abs 1 JN nicht übersteigen, mit Ansprüchen verbunden werden, die sie übersteigen, wobei sich die Zuständigkeit dann nach dem höheren Betrag richtet. Irgendwelche Einschränkungen dieses Befugnis des Klägers, mehrere Ansprüche gegen denselben Beklagten in

einer einzigen Klage geltend zu machen, enthält § 227 ZPO nicht. Die überwiegende Lehre ist der Ansicht, dass für die objektive Klagenhäufung tatsächlich keine weiteren Voraussetzungen als die in § 227 ZPO genannten erforderlich sind. Der Oberste Gerichtshof hat sich mit der Frage der Auslegung des § 227 ZPO in der Entscheidung 4 Ob 116/05w auseinandergesetzt. Dort hat er die Zulässigkeit der gemeinsamen Geltendmachung von im Wege der Inkassoession abgetretenen Ansprüchen mehrerer Kreditnehmer gegenüber einem Kreditinstitut auf Rückforderung zu viel gezahlter Zinsen durch die Klägerin zu beurteilen. Er hielt fest, dass es sich dabei um eine in der Praxis regelmäßig so bezeichnete „Sammelklage nach österreichischem Recht“ handle, also um eine Klage, bei der mehrere Anspruchsteller ihre Ansprüche an einen Verband zum Inkasso abtreten, der diese Ansprüche sodann gemeinsam gerichtlich geltend mache. In der genannten Entscheidung setzte sich der Oberste Gerichtshof ausführlich mit den Meinungen von Fasching, Klauser und Rechberger auseinander, die eine uneingeschränkte Zulässigkeit des Einbringens von im Wege einer Inkassoession an einen Kläger abgetretenen Ansprüchen im Rahmen des § 227 ZPO befürworten, sieht diese Ansichten aber als zu weitgehend an. Er befürwortet im Ergebnis ausdrücklich die „vermittelnde Lösung“ von *G. Kodek* und *Kalss*, wonach eine gemeinsame Geltendmachung von mehreren Ansprüchen verschiedener Anspruchsteller im Wege einer Inkassoession durch die Kläger dann zulässig ist, wenn zwar nicht die Identität des rechtserzeugenden Sachverhaltes gegeben ist, wohl aber ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund, eine maßgebliche gemeinsame Grundlage, vorliegt. Darüber hinaus müssen im Wesentlichen gleiche

Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur, die die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen, zu beurteilen sein. Für eine Sammelklage nach österreichischem Recht müssen die Kriterium für eine Zusammenrechnung nach § 55 JN nicht vorliegen. Die Zusammenrechnung folgt strengeren Kriterien als § 227 ZPO. Betrachtet man das im Groben wiedergegebene Vorbringen der klagenden Partei, so haben die einzelnen Ansprüche der Kfz-Eigentümer einen im Wesentlichen gleichartigen Anspruchsgrund, der geltend gemacht wird. Es müssen auch im Wesentlichen gleiche Fragen tatsächlicher und rechtlicher Natur, die die Hauptfrage betreffen, beurteilt werden, so beispielsweise die Frage, ob eine unzulässige Abschaltanlage iSd Art 5 Abs 2 Verordnung (EG) Nr 715/2007 vorliegt, ob seitens der beklagten Partei eine absichtliche sittenwidrige Schädigung oder unlautere Geschäftspraktiken vorliegen oder der Vertrag zwischen der beklagten Partei und deren Händler Schutzwirkungen zugunsten der Endabnehmer entfaltet. Die Behandlung der klagsgegenständlichen Teilansprüche der einzelnen Fahrzeugeigentümer in einem gemeinsamen Verfahren ist sinnvoll und ökonomisch. Die Sammelklage erweist sich daher als zulässig und damit die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes als gegeben.

Zu 3.) Kostenentscheidung:

Das Verfahren wurde anlässlich der Tagsatzung vom 19.03.2019 auf die von den beklagten Parteien erhobenen Einreden der internationalen, örtlichen und sachlichen Unzuständigkeit sowie die Frage der Senatsbesetzung eingeschränkt (ON 14, Seite 6). Ab diesem Zeitpunkt hat die beklagte Partei der klagenden Partei die Kosten des Zwischenstreites zu ersetzen. Die Prozesshandlungen zuvor



bezogen sich sowohl seitens der klagenden als auch seitens der beklagten Partei sowohl auf die Sache als auch auf die genannten erhobenen Einreden. Die Kosten der ersten Verhandlungsstunde des 19.03.2019 betreffen daher noch nicht den Zeitraum des Zwischenstreites. Die beklagte Partei hat daher der klagenden Partei nur die Kosten für zwei begonnene Verhandlungsstunden am 19.03.2019 zu ersetzen. Die übrigen verzeichneten Kosten für die Klage, den aufgetragenen Schriftsatz vom 05.12.2018 und jenen vom 12.03.2019 waren nicht zuzuerkennen, da sie jeweils auch umfangreiches Vorbringen zur Sache selbst enthalten und vor der Einschränkung des Verfahrens erstattet wurden.

Hinsichtlich der von der klagenden Partei nach dieser Tagsatzung eingebrachten Schriftsätze ist auszuführen, dass es sich beim Schriftsatz vom 11.04.2019 (ON 16 per ERV und ON 17 im Postweg) um einen im Zuge des eingeschränkten Verfahrens aufgetragenen Schriftsatz handelt. Diese Urkundenvorlage ist jedoch nicht, wie verzeichnet, nach TP3A zu honorieren. Vielmehr erachtet das Gericht im konkreten Fall eine Honorierung nach TP2 als angemessen.

Für die Urkundenvorlage vom 28.03.2019 (ON 15) wurden keine Kosten verzeichnet, wohl aber für die letzten Eingaben vom 03.05.2019 (ON 18) und 16.05.2019 (ON 19), mit denen die klagende Partei weitere Gerichtsentscheidungen vorlegt und anregt zur Frage der internationalen und örtlichen Zuständigkeit wegen acte clair keine Vorabentscheidung einzuholen, sondern vielmehr ohne Zuwarten über die Einreden zur Zuständigkeit der beklagten Partei und den Senatsantrag zu entscheiden. Diese Schriftsätze waren nicht aufgetragen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht erforderlich, sodass die klagende

Partei die diesbezüglichen Kosten selbst zu tragen hat.

Aus der Summierung der Kosten für zwei Verhandlungsstunden und der Schriftsatzhonorierung nach TP2 ergibt sich der aus dem Spruch ersichtliche Betrag.

Landesgericht Eisenstadt, Abteilung 18.1.

Eisenstadt, 22. Mai 2019

Mag. Carmen Pirker, Richter

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG